

60. Zur Frage der Anfechtbarkeit der Beamtenanstellung wegen Willensmängel vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes. Waren die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Anfechtungsfristen entsprechend anzuwenden?

BGB. §§ 121, 124. Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DBO. — §§ 32, 184 Abs. 1 Satz 3. Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) — DGemO. — §§ 35, 37, § 41 Abs. 3. Preussisches Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 427) — Pr. GemVerfG. — § 37 Abs. 2 Nr. 3.

III. Zivilsenat. Urf. v. 5. Mai 1939 i. S. Stadtgemeinde N. (N.)
w. A. (Befl.). III 99/38.

- I. Landgericht Landsberg a. W.
II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte war vom 1. Mai 1920 bis zum 31. Dezember 1922 Bürgermeister der Stadt L. und schied dort mit Rücksicht auf eine Reihe von Vorkommnissen, die zum Teil zu Ermittlungsverfahren geführt hatten, auf den Rat des Regierungspräsidenten in B. freiwillig aus dem Dienst. Als die klagende Stadtgemeinde im Frühjahr 1924 einen Bürgermeister suchte, meldete sich auch der Beklagte. Er gab in dem seinem Bewerbungsschreiben beigelegten Lebenslauf an, er habe sein Amt in L. „aus freien Stücken und freiwillig“ niedergelegt, da ihm ein weiteres gedeihliches Zusammenwirken mit der damaligen Stadtverordnetenversammlung, die übrigens bald nach seinem Ausscheiden wegen ihrer Uneinigkeit durch ministerielle Anordnung habe aufgelöst werden müssen, nicht mehr möglich gewesen sei. Eine ähnliche Erklärung gab er einigen Stadtverordneten der Klägerin gegenüber bei seiner Vorstellung vor der Wahl ab. Am 8. März 1924 wählte die Stadtverordnetenversammlung der Klägerin den Beklagten zum Bürgermeister. Der Regierungspräsident in F. stellte vor der Bestätigung der Wahl Ermittlungen über seine Persönlichkeit an, holte insbesondere eine Auskunft von dem Regierungspräsidenten in B. ein und erhielt von diesem die Akten, die über die Tätigkeit des Beklagten in L. geführt worden waren. Sodann bestätigte er die Wahl. Der Beklagte trat sein Amt am 19. Juni 1924 an.

Im Herbst 1931 wurde gegen den Beklagten wegen nicht genügender Beaufsichtigung der leitenden Beamten der Sparkasse der Klägerin ein Dienststrafverfahren eröffnet, das später auf andere Beschuldigungen ausgedehnt wurde. Am 8. April 1933 wurde der Beklagte vorläufig seines Amtes enthoben, am 9. Februar 1934 gemäß § 6 BBG. in den Ruhestand versetzt. Die Dienststrafkammer in F. hat ihm am 12. Februar 1936 das Recht zur Führung seines Titels und den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung aberkannt, aber eine Unterstützung in Höhe des halben Ruhegehalts zugebilligt. Auf die Berufung beider Teile hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 27. Januar 1937 die Unterstützung für die

ersten drei Jahre auf 90 v. H. des erdienten Ruhegehalts festgesetzt, im übrigen aber die Entscheidung der Dienststrafkammer bestätigt. Am 17. Februar 1937 hat die Klägerin durch ihren Bürgermeister die Anstellung des Beklagten wegen arglistiger Täuschung, am 27. April 1937 auch wegen Firtums über wesentliche Eigenschaften des Beklagten angefochten. Mit der Klage hat sie die Feststellung verlangt, daß dem Beklagten seit dem 8. April 1933 gegen sie keinerlei Ansprüche aus seiner im Jahre 1924 erfolgten Anstellung als ihr Bürgermeister zuständen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach § 32 DBG. ist die Ernennung eines Beamten u. a. dann für nichtig zu erklären, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt worden ist. Das gleiche gilt in bestimmten Fällen des Firtums der anstellenden Behörde. Da der Beklagte bereits im Februar 1934 in den Ruhestand versetzt worden ist, finden diese Bestimmungen nach § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG. auf ihn keine Anwendung; außerdem liegt auch die Anfechtung seiner Anstellung vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes. Daß aber die zur Begründung des Beamtenverhältnisses dienende Anstellung eines Beamten auch nach dem früher geltenden Rechte wegen Willensmängel, und zwar sowohl wegen arglistiger Täuschung als auch wegen Firtums über verkehrswesentliche Eigenschaften des Beamten, angefochten werden konnte, entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 83 S. 429, Bd. 124 S. 192; RWrt. vom 20. September 1932 III 70/32, abgedr. *WRZeitshr.* 1933 S. 127). Der Anfechtung steht die Entscheidung in einem vorausgegangenen Dienststrafverfahren nicht entgegen, weil Handlungen, welche vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis begangen sind, nicht Gegenstand eines solchen Verfahrens sein können (DBG. Bd. 22 S. 423, Bd. 92 S. 242). Die Anfechtung wirkt, falls sie begründet ist, soweit es sich um das Verhältnis zwischen Anstellungsbehörde und Beamten handelt, auf den Zeitpunkt der Anstellung des Beamten zurück und beseitigt daher alle Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, auch wenn ihm solche im Dienststrafverfahren belassen oder zuerkannt worden sind. Das ergibt sich aus den in §§ 119 flg. BGB. für das Gebiet des

bürgerlichen Rechts niedergelegten Grundsätzen, die zugleich als ungeschriebene Normen des öffentlichen Rechts dessen Geltungsbereich beherrschen.

Durch das am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 hatte sich die Rechtslage geändert. Die Bestimmungen dieses Gesetzes fanden nach § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1933 (V. S. 497) auf den Beklagten Anwendung, da er beim Inkrafttreten des Gemeindeverfassungsgesetzes zwar vorläufig seines Amtes enthoben, aber noch nicht in den Ruhestand versetzt worden war. Das Gemeindeverfassungsgesetz enthält Bestimmungen, durch welche die bisher geltenden Normen über die Möglichkeit einer Anfechtung der Beamtenanstellung wegen Willensmängel für seinen Geltungsbereich außer Kraft gesetzt wurden. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 Pr. GemVerfG. konnte die Berufung in das Beamtenverhältnis widerrufen werden, wenn die Berufung durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung, veranlaßt war. Der Widerruf war also nicht zulässig, wenn die Berufung durch einen Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften des Berufenen beeinflusst war. Um so weniger war eine Anfechtung der Berufung wegen Irrtums zulässig. Aus den Bestimmungen über die Möglichkeit des Widerrufs der Anstellung als Beamter muß aber darüber hinaus auch entnommen werden, daß eine Anfechtung der Berufung mit rückwirkender Kraft überhaupt ausgeschlossen war. Ein Widerruf mag auch dann noch zulässig gewesen sein, wenn der Beamte bereits in den Ruhestand versetzt worden war. Die Bedeutung des Widerrufs liegt dann darin, daß der Beamte von dem Widerruf an keinen Anspruch auf Ruhegehalt und dgl. mehr hatte.

Das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz ist aber durch § 4 der Preußischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (MinBl. Sp. 491) mit Wirkung vom 1. April 1935 außer Kraft gesetzt worden, ohne daß besondere Überleitungsbestimmungen getroffen worden sind. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) enthält keine Bestimmungen über die Möglichkeit einer Anfechtung oder eines Widerrufs der Beamtenanstellung wegen Willensmängel. Infolgedessen ist anzunehmen, daß durch das Außerkrafttreten des Preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes derjenige Rechtszustand wieder-

hergestellt worden ist, der vor seinem Inkrafttreten bestand. Da der Beklagte von der Stadtverordnetenversammlung zum Bürgermeister gewählt worden war, lag die Entschliebung über die Anfechtung, solange ihre Befugnisse noch bestanden, bei dieser. Die Erklärung der Anfechtung mußte nach § 56 Nr. 8 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (S. S. 261) durch den Magistrat erfolgen. Die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung sind durch das am 1. Januar 1934 in Kraft getretene Preußische Gemeindeverfassungsgesetz aufgehoben worden. Die Entschliebung über die Anfechtung ist dadurch auf den Regierungspräsidenten als die nach diesem Gesetze zuständige Anstellungsbehörde und nach dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung nach § 41 Abs. 3, §§ 37, 35 das auf die durch den Bürgermeister oder den Ersten Beigeordneten vertretene Gemeinde übergegangen.

Der Berufsrichter weist die Klage ab, ohne darauf einzugehen, ob die Stadtverordneten zur Wahl des Beklagten durch arglistige Täuschung oder Irrtum bewogen worden waren, weil der Regierungspräsident in F. bei der Bestätigung der Wahl des Beklagten über dessen Persönlichkeit nicht im Irrtum gewesen sei. Darauf kann es jedoch nicht ankommen. Die Bestätigung eines Bürgermeisters durch den Regierungspräsidenten diene nur dazu, die Wahl zu genehmigen; als Anstellungsbehörde galt diejenige Körperschaft, welche gewählt hatte. Entscheidend ist deshalb, ob die Wahl durch Willensmängel beeinflusst worden war. Trotzdem stellt sich die Entscheidung des Vorderrichters im Ergebnis als richtig dar. Denn die Anfechtung ist verspätet erfolgt. Der erkennende Senat hat bisher noch nicht abschließend Stellung dazu genommen, ob bei der Anfechtung eines öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnisses die Fristbestimmungen des bürgerlichen Rechts in §§ 121, 124 BGB. Anwendung finden können. Dagegen hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in OVG. Bd. 92 S. 245 sich dahin ausgesprochen, daß die Anfechtungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht schlechthin maßgebend sein könnten, daß aber in Anwendung des der Fristbestimmung zugrunde liegenden Rechtsgedankens die Ausübung der Anfechtung dann nicht mehr zugelassen werden könne, wenn nach Treu und Glauben aus der Nichtausübung des Anfechtungsrechts der Wille der Anstellungsbehörde entnommen werden müsse, das Anstellungsverhältnis fortzusetzen. Weiter geht das bereits erwähnte Urteil des erkennenden

Senats III 70/32 vom 20. September 1932. Es läßt zwar dahingestellt, ob die für die Anfechtung geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auch für die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts erfolgenden Anfechtungserklärungen als maßgebend zu erachten sind, spricht aber aus, daß die insoweit auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts geltenden Grundsätze von Treu und Glauben eine Anfechtung der Anstellung eines Beamten dann als ausgeschlossen erscheinen ließen, wenn die Anstellungsbehörde die für die Anfechtung wesentlichen Tatsachen seit einer Reihe von Jahren kannte, ohne von dem ihr zustehenden Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Die Anwendung dieser Grundsätze führt auch im vorliegenden Falle dazu, die Anfechtung als verspätet anzusehen. Die unmittelbare Übernahme der Fristen des bürgerlichen Rechts auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis ist allerdings nicht zulässig; andererseits verlangt die Rechtssicherheit auch hier eine baldige Beendigung des nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes eingetretenen Schwebezustandes. Die (noch nicht anwendbare) Bestimmung des § 33 DVG. setzt deshalb auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit eine Frist von 6 Monaten.

In dem hier zu entscheidenden Falle hat der kommissarische Bürgermeister der Klägerin bereits durch das Schreiben des Magistrats in L. vom 15. April 1933 von dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in L. Kenntnis erhalten, aus dem sich die Unrichtigkeit der Angaben des Beklagten in seinem Bewerbungsschreiben ergab. Ob die Stadtverordneten von diesem Schreiben erfahren haben, ist bisher nicht festgestellt worden, aber für die Frage der Rechtzeitigkeit der Anfechtung nicht von entscheidender Bedeutung. Denn jedenfalls seit dem 1. April 1935, dem Tage des Inkrafttretens der Deutschen Gemeindeordnung, kommt es auf die Kenntnis des kommissarischen Bürgermeisters an. Die Anfechtung ist aber erst am 17. Februar 1937, also — selbst wenn man von der etwaigen Kenntnis der Stadtverordneten in der Zeit, da es noch auf ihre Kenntnis ankam, absieht — fast 2 Jahre später ausgesprochen worden. Diese Anfechtung kann nicht mehr als rechtzeitig angesehen werden. Die Klägerin kann sich zur Entschuldigug der Verzögerung nicht darauf berufen, daß sie erst das Ergebnis des schwebenden Dienststrafverfahrens hätte abwarten wollen. Denn in diesem konnten, wie bereits gesagt, Vorfälle, die vor der Anstellung des Beklagten bei der Klägerin lagen, nicht

berücksichtigt werden. Die Klägerin mußte deshalb, wenn sie sich bei der Entscheidung der Dienststrafbehörden nicht ohne Unterschied, wie sie ausfiel, beruhigen wollte, die Anfechtung des Anstellungsverhältnisses ohne Rücksicht auf das Dienststrafverfahren aussprechen und durfte nicht abwarten, welches Ergebnis es haben würde. Die Hinausschiebung der Anfechtung bis zur Beendigung des Dienststrafverfahrens, obwohl die Klägerin schon fast zwei Jahre die für die Anfechtung wesentlichen Tatsachen kannte, läßt sich mit Treu und Glauben nicht vereinigen.